

Rechtsordnung des Basketball-Kreises Münster e.V.

§ 1

1. Für die Rechtsprechung innerhalb des Basketball Kreises Münster e.V. (im Folgenden BBKMS) ist die Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes (im Folgenden: DBB) in Verbindung mit der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball Verbandes (im Folgenden: WBV):
2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der Rechtsordnung ausgeschöpft ist.

§ 2

Für Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder mit diesem im Zusammenhang stehen sind zuständig:

- a. als Vorinstanz die Spielleitung;
- c. als erste Rechtsinstanz (Berufung) der Rechtsausschuss des BBKMS;
- d. als zweite Rechtsinstanz (Revision) der Rechtsausschuss des WBV.

§ 3

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanz ist neben der Berufung auch das Rechtsmittel des Widerspruchs (Vorverfahren gem. § 17 Abs. 5 DBB-RO) gegeben. Der Widerspruch ist nur zulässig, solange ein Berufungsantrag noch nicht gestellt ist.
2. Mit dem Widerspruch kann die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden.
3. Der Widerspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Vorinstanz zu erheben, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch muss begründet sein. Eine Kopie der angefochtenen Entscheidung ist beizufügen.
4. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie ihm nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Spielleitung. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Insoweit findet § 7 dieser RO entsprechend Anwendung

5. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27 ff. DBB-RO.
6. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.

§ 4

1. In der Berufungsinstanz ist der Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.
2. Die Besetzung der Revisionsinstanz ergibt sich aus der Satzung und Rechtsordnung des WBV.

§ 5

Beteiligte am Verfahren einer Instanz sind:

1. Die Person oder der Verein, welche/r einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt;
2. die für die Normsetzung, Entscheidung oder Einzelanordnung verantwortliche Vereinigung (z. B. DBB, WBV, BBKMS);
3. Dritte, wenn deren berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird.

§ 6

1. Entscheidungen der Vorinstanz und der Rechtsinstanzen erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, die Vorinstanz oder der Vorsitzende der Rechtsinstanz ordnen sie an oder ein Beteiligter beantragt sie. Die mündliche Verhandlung ist von der Einzahlung eines Vorschusses in Höhe von € 50,00 abhängig.
2. In allen Verfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei sind Erklärungsfristen zu setzen.
3. In Verfahren bei der Vorinstanz ist die Anhörung der Beteiligten entbehrlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Anhörung wesentliche neue Erkenntnisse hervorbringen wird und lediglich eine Geldbuße von bis zu € 104,00 zu verhängen ist.

§ 7

1. Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen und den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu geben. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin eine instanzabschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zu Lasten des Trägers dieser Instanz.
2. Ist eine Sperre nach § 53 Abs. 1 DBB-SO von mehr als 2 Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens und entscheidet die angerufene Instanz nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen, so ist der Gesperrte mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Fristen um 2 Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.
3. Jede Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsmittel nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang zulässig. Gibt es kein Rechtsmittel, so ist darauf hinzuweisen.
4. Beschwerende, rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zuzustellen. Insoweit gelten die Vorschriften des § 4 VwZG.
5. Entscheidungen, die ausschließlich eine Geldbuße bis zu € 104,00 betreffen, können mit einfacher Post versandt werden. Sie gelten dann mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post wird vom Aufgebenden protokolliert.
6. Entscheidungen und Mitteilungen können auch per Mail zugestellt werden. Eine Zustellung per E-Mail ist nur wirksam, soweit der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt. Bleibt eine Bestätigung des Adressaten aus, sind Entscheidungen und Mitteilungen per Post nach den Abs. 1 und 2 zuzustellen.
7. Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb.

§ 8

1. Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf nicht mitwirken, wenn:
 - a. es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist,

- b. es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer unteren Instanz mitgewirkt hat,
 - c. es sich selbst für befangen erklärt.
2. Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz über seine Mitwirkung. Die Befangenheit ist gleichzeitig mit der Begründung des Verfahrensantrages oder Rechtsmittels geltend zu machen. Erfährt der Verfahrensbeteiligte erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen.
3. Eine Befangenheit der Vorinstanz kann nicht geltend gemacht werden. Die Vorinstanz kann sich selbst für befangen erklären und das Verfahren an die übergeordnete Rechtsinstanz abgeben. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 9

1. Protest ist die Einleitung eines Verfahrens bei der Vorinstanz nach den besonderen Vorschriften der §§ 49 – 52 DBB-SO.
2. Widerspruch ist die Anrufung der Spielleitung zur Überprüfung deren Entscheidungen auf Recht- und Zweckmäßigkeit.
3. Berufung ist die Anrufung der ersten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der Vorinstanz.
4. Revision ist die Anrufung der zweiten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der ersten Rechtsinstanz.

§ 10

1. Protest und Rechtsmittel sind innerhalb von einer Woche bei der zuständigen Instanz einzulegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind durch den Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten der jeweils betroffenen Vereinigung oder, falls sich das Verfahren gegen eine einzelne Person richtet, durch diese zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen.
2. Protest und Rechtsmittel müssen begründet sein. Die Begründung muss in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen. Die Frist zur Begründung beträgt bei Protest und Rechtsmittel jeweils eine Woche. Innerhalb der Frist eingegangene

Anträge per Telefax sind fristwährend; Anlagen müssen innerhalb von drei Tagen im Original eingehen.

3. Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.
4. Bei Versäumnis einer Frist ist der Protest oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt auch bei der Verletzung der Formvorschriften, sofern trotz einer Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist behoben sind. Ist die angerufene Instanz unzuständig, ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.
5. Gegen Geld- und Ordnungsstrafen oder andere Belastungen bis zu € 260,00 ist die Revision nicht zulässig.
6. Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren beschränktes Rechtsmittel ist unzulässig.

§ 11

1. Protest und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende der angerufenen Rechtsinstanz können auf begründeten Antrag eine aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht bei einem Verstoß gegen die Sportdisziplin gemäß §§ 53 ff. DBB-SO.
2. Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 12

Die Revision kann nur auf Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DBB, WBV oder BBKMS gestützt werden.

§ 13

1. Ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) kann nach seiner Vollendung nicht mehr verfolgt werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei

verbands- und bundesschädigenden Verhalten. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz. Für Entscheidungen, die als Folge rechtskräftiger Entscheidungen ordentlicher Gerichte (Zivil- oder Strafgerichte) getroffen werden, gilt die Verjährung von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Entscheidung.

2. Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinwirken.
3. Entscheidungen über Geldbußen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

§ 14

1. Als Strafen können ausgesprochen werden
 - a. Verwarnung;
 - b. Geld- und Ordnungsstrafen bis zu € 26.000,00.
 - c. Zeitliche Sperren oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung;
 - d. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug;
 - e. Veranstaltungssperre;
 - f. Ausschluss.
2. Bei Bestrafung von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen.

§ 15

Verpflichtungen aus Entscheidungen sind sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt. Soweit der Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen wird, können Sperren nach § 14 Abs. 1 c. bis f. ausgesprochen werden.

§ 16

1. Jede instanzabschließende Entscheidung hat zugleich über die Kostenlast zu befinden. Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Obsiegen können die Kosten aufgeteilt werden; das gilt auch, falls auf einer Seite mehrere beteiligt sind. Obsiegt die rechtmittelführende Partei auf Grund neuen

Vorbringens, das sie in der unteren Instanz schon hätte vorbringen können, so können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

2. Ist die Hauptsache des Verfahrens erledigt, so ergeht die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Wer einen Protest oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die in der Instanz entstandenen Kosten.
3. Lässt sich ein Verfahrensbeteiligter von einem Bevollmächtigten vertreten, so besteht kein Anspruch, die dadurch entstandenen Gebühren oder Aufwandsentschädigungen auf andere Verfahrensbeteiligte abzuwälzen.

§ 17

1. Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Protestverfahren (§ 3 Ziff. 5 Satz 2 gilt entsprechend) € 25,00;
 - b. Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz € 50,00;
 - c. Für das Revisionsverfahren gelten die Gebührensätze des WBV.
2. Dem Kostenschuldner ist eine Kostenrechnung zuzusenden.
3. Die jeweiligen Verfahrenskosten sind innerhalb der Rechtsmittel-, Protest und Widerspruchsfrist als Kostenvorschuss einzuzahlen und ein Nachweis der Einzahlung der jeweiligen Begründung beizufügen.

§ 18

1. Für die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Ausschreibungen des BBKMS gilt der Strafenkatalog des BBKMS gem. § 23 Abs. 3 der DBB-RO. In Ergänzung finden die Regelungen des WBV-Strafenkatalogs in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Für den Jugendspielbetrieb gelten für das Nichtantreten von Schiedsrichtern die halben Sätze. Im Übrigen gilt der Strafenkatalog gemäß Abs. 1.